

**SATZUNG**  
(Statut)

**I. FIRMA UND ZWECK**

**§ 1**

**Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit**

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

**Rind Steiermark eG**

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Traboch.

(3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Steiermark als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der gesetzlichen Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

**§ 2**

**Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder sowie die Gewährleistung der höchstmöglichen Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung durch gesunde Tiere. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs. 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

(2) Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a) Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder zur Förderung der bäuerlichen Rinder- und Rindfleischproduktion sowie der überbetrieblichen Zusammenarbeit und des gemeinsamen Absatzes;
- b) Unterstützung und Beratung der Mitglieder in allen Bereichen der Rinderzucht, der Milchvieh- und Mutterkuhhaltung sowie der Kälber- und Rindermast;
- c) Durchführung von Zuchtprogrammen;
- d) Durchführung von Leistungsprüfungen nach den nationalen und internationalen Normen der Leistungs- und Qualitätsprüfung, insbesondere in den Leistungsmerkmalen Milchleistung, Fleischleistung, Fitness, Exterieur, Gesundheitsmerkmale, Geburtsgewicht, 200-Tage-Gewicht, 365-Tage-Gewicht, Geburtsverlauf, Zwischenkalbezeit, Kuhbewertung und Stierbewertung;
- e) Organisation und Abhaltung von Veranstaltungen zum Absatz von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern sowie allen sonstigen Produkten, die sich aus der Rinderhaltung ergeben;
- f) Handel mit Tieren und Produkten aller Art;
- g) Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung;

- h) Zusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten sowie Mithilfe bei der Bekämpfung von Tierkrankheiten und Tierseuchen;
  - i) Beschaffung von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern aller Rassen, Haltung und Verwertung;
  - j) Ankauf und Pachtung von Liegenschaften.
- (3) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
- (4) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt, sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an eingetragenen Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches zu beteiligen, wobei die Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark einzuholen ist.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3**

#### **Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- (1) Natürliche Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft Grundbesitz haben oder in diesem Gebiet einen landwirtschaftlichen Betrieb führen.  
Im Rahmen der Tätigkeit der Genossenschaft als tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverband hat jede natürliche Person sowie jede juristische Person und eingetragene Personengesellschaft des Unternehmensgesetzbuches ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft, die in das Zuchtbuch eintragungsfähige Rinder einer Rasse im räumlichen Tätigkeitsbereich eines tierzuchtrechtlich genehmigten Zuchtprogramms, welches vom Zuchtverband für diese Rasse durchgeführt wird, hält und die zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms bereit und in der Lage ist.
- (2) Andere juristische und natürliche Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

Im Zweifelsfall wird das Tätigkeitsgebiet vom Raiffeisenverband Steiermark nach Anhören der beteiligten Genossenschaften festgelegt.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
- (2) Eine Ablehnung der Aufnahme kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (§ 3 der Satzung) nicht erfüllt sind oder wenn Ausschlussgründe im Sinne des § 6 der Satzung vorliegen. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens im November eines Jahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekannt zu geben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
- (2) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
- (3) durch Tod, die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer eingetragenen Personengesellschaft des Unternehmensgesetzbuches oder Löschung aus dem Vereinsregister;
- (4) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
- (5) durch Ausschluss;
- (6) für Mitglieder, die dem Bereich Rindfleischproduktion zuzuordnen sind, abweichend zu Abs. 1 frühestens nach einer Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr, wobei die schriftlich mitzuteilende Austrittserklärung oder Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingebracht werden muss, damit der Austritt bzw. die Kündigung mit Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

## **§ 6 Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
  - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
  - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
  - d) über das Vermögen des Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wurde;
  - e) andere wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eines eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe binnen 8 Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen.

- (3) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.
- (4) Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates darf der Ausgeschlossene an keiner Generalversammlung der Genossenschaft teilnehmen.
- (5) Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

## **§ 7**

### **Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
- (2) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden (Fälligkeit). Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
- (3) Der vorstehende Abs. 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 Z. 1 der Satzung analog heranzuziehen ist.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

## **§ 8**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Genossenschaft und deren Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
  - a) natürliche Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber von einem Familienmitglied oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
  - b) juristische Personen werden durch Ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;

- c) eingetragene Personengesellschaften des Unternehmensgesetzbuches werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
  - (6) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

## **§ 9**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und sofort einzuzahlen. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Bedingungen zu gelten haben.
- (2) Ein Geschäftsanteil beträgt € 10,-- (in Worten: EUR zehn).
- (3) Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem(n) gezeichneten Geschäftsanteil(en). Darüber hinaus haften die Mitglieder noch mit einem 1-fachen ihres(r) Geschäftsanteiles(e), sofern bei Konkurs oder Liquidation die Verbindlichkeiten die Aktiven übersteigen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (5) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
- (6) Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.
- (8) Mitglieder, die dem Bereich Rindfleischproduktion zuzuordnen sind, sind verpflichtet,
  - a) die von der Genossenschaft erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;
  - b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für den Bereich Rindfleischproduktion zu sein;
  - c) die von der Genossenschaft zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen;
  - d) die gesamte für die Vermarktung bestimmte Produktion entsprechend den von der Genossenschaft für diesen Bereich erstellten und überwachten Produktions-, Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

### **III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 10**

#### **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

DER VORSTAND

DER AUFSICHTSRAT

DIE GENERALVERSAMMLUNG

#### **DER VORSTAND**

#### **§ 11**

#### **Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 15, höchstens jedoch 25 Mitgliedern, darunter dem Obmann und zwei Obmann-Stellvertretern. Die Aufteilung der Vorstandsmitglieder nach Vertretern zwischen den und innerhalb der Sparten Rinderzucht und Nutzrindervermarktung, Rindermast und Mutterkuhhaltung sowie Leistungsprüfung und Qualitätssicherung ist in einer Wahlordnung durch den Vorstand festzulegen.

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Steiermark ist zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion einzuladen.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt. Hierbei wird das Jahr, in dem der Vorstand gewählt wurde, nicht mitgezählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
- (3) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit Ende der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- (4) Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen.
- (5) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Generalversammlungsprotokoll, die ihrer Stellvertreter erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

## § 12

### **Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
- (3) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
- (4) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch vorsehen. Die Erlassung und jede Änderung der Geschäftsordnung wird mit der schriftlichen Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark rechtswirksam.
- (5) Die Vertretung hat durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. den Obmann oder einen Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen, zu erfolgen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass diese dem wie immer dargestellten Firmenwortlaut ihre Unterschrift beisetzen. Die Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
- (7) Der Vorstand regelt die Modalitäten zum Erlass von Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes, die Mitglieder zu erfüllen haben, welche dem Bereich Rindfleischproduktion zuzuordnen sind.

## DER AUFSICHTSRAT

### § 13

#### **Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 15, höchstens jedoch 30 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und zwei Vorsitzenden-Stellvertretern. Die Aufteilung der Aufsichtsratsmitglieder nach Vertretern zwischen den und innerhalb der Sparten Rinderzucht und Nutzrindervermarktung, Rindermast und Mutterkuhhaltung sowie Leistungsprüfung und Qualitätssicherung ist in einer Wahlordnung durch den Vorstand festzulegen. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Generalversammlung, die über den Jahresabschluss für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt; hierbei wird das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
- (4) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Protokoll der Generalversammlung.

#### **§ 14**

##### **Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bestellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Änderung der Geschäftsordnung wird mit der schriftlichen Zustimmung des Raiffeisenverbandes Steiermark rechtswirksam.

#### DIE GENERALVERSAMMLUNG

#### **§ 15**

##### **Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung, Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangen oder es gemäß § 84 Genossenschaftsgesetz oder § 11 (4) bzw. § 13 (4) der Satzung erforderlich ist.
- (3) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder in allen politischen Gemeinden der Steiermark abzuhalten.
- (4) Solange die Genossenschaft mindestens 1.000 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten werden (§ 22 Abs. 2 lit g der Satzung).

Die Mitglieder des Vorstandes und die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben, wenn sie nicht als Delegierte gewählt sind, nur das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Für die Einberufung und Abhaltung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme.



- (5) Die Delegiertenversammlung besteht aus 120 Delegierten. Bei der Aufteilung der Delegierten nach Vertretern zwischen den und innerhalb der Sparten Rinderzucht und NutZRinderVermarktung, Rindermast und Mutterkuhhaltung sowie Leistungsprüfung und Qualitätssicherung ist folgende Gewichtung zwischen den Sparten maßgeblich:
- a) 40 % Rinderzucht und NutZRinderVermarktung
  - b) 40 % Rindermast und Mutterkuhhaltung
  - c) 20 % Leistungsprüfung und Qualitätssicherung
- (6) Die Delegierten werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf zwei Jahre gewählt:
- a) Zur Durchführung der Wahl der Delegierten und zur besseren Betreuung der Mitglieder werden die Mitglieder vom Vorstand den verschiedenen Sparten (Rinderzucht und NutZRinderVermarktung, Rindermast und Mutterkuhhaltung, Leistungsprüfung und Qualitätssicherung) zugeteilt. Weiters werden die Mitglieder in den Sparten Rinderzucht und NutZRinderVermarktung sowie Leistungsprüfung und Qualitätssicherung einem Rassenblock oder der Kategorie Vermarktungsbetriebe zugeteilt. Die Mitglieder der Sparte Rindermast und Mutterkuhhaltung werden den Kategorien Erzeugerringe oder Direktkunden (Lieferanten/Abnehmer) zugeteilt. Die Zuteilung ist vom Vorstand gemäß § 25 der Satzung bekannt zu machen.
  - b) Die Spartenversammlungen zur Wahl der Delegierten sind alle 2 Jahre vor Einberufung der ordentlichen Generalversammlung abzuhalten. Diese Spartenversammlungen sind für die Sparten Rinderzucht und NutZRinderVermarktung sowie Leistungsprüfung und Qualitätssicherung die Obmännerkonferenz – dies ist die Konferenz der Obmänner der Viehzuchtgenossenschaften und Vereine sowie von je 2 Vertretern der Rasseblöcke Holstein und Fleischrinder und 1 Vertreter der Rasse Pinzgauer – für die Kategorien Zuchtrinder und Vermarktungsbetriebe und für die Sparte Rindermast und Mutterkuhhaltung die Versammlungen der Kategorien Erzeugerringe oder Direktkunden.
  - c) In der Spartenversammlung der Sparte Rinderzucht und NutZRinderVermarktung sind von der Spartenversammlung aus dem Kreis der Kategorien Zuchtrinder und Vermarktungsbetriebe 48 Delegierte und für den Fall der Verhinderung für jeden Delegierten ein Ersatzdelegierter zu wählen. Bei der Verteilung der Delegiertensitze auf die beiden Kategorien ist darauf Bedacht zu nehmen, dass mindestens drei Viertel der Delegiertensitze der Kategorie Zuchtrinder und die verbleibenden Delegiertensitze der Kategorie Vermarktungsbetriebe zuzuordnen sind. In der Kategorie Zuchtrinder werden die Delegiertensitze auf die Rassenblöcke Fleckvieh, Brown Swiss, Holstein und Fleischrinder verteilt. Die Anzahl der Delegierten je Rasseblock orientiert sich am Rasseschlüssel auf Basis der Anzahl der vom Zuchtverband Rind Steiermark eG betreuten Herdebuchkühe. Im Rasseblock Fleischrinder sind die Nutzungsart Fleisch der Rasse Fleckvieh sowie die Generhaltungsrassen und Fleischrinderrassen, bei denen die Rind Steiermark eG die Betreuung der Züchter im Auftrag des Zuchtverbandes Fleischrinder Austria oder einer „Verantwortlichen Organisation (VO)“ mit Sitz in Österreich durchführt, gebündelt. Als Basis für die Ermittlung der Anzahl der Herdebuchkühe dient der letztverfügbare Jahresbericht. Jedes Mitglied kann in der Versammlung zur Wahl der Delegierten Wahlvorschläge einbringen.

- d) In den Spartenversammlungen der Sparte Rindermast und Mutterkuhhaltung (Versammlungen der Kategorien Erzeugerringe oder Direktkunden) sind von den Spartenversammlungen 48 Delegierte zu wählen.  
In jedem regionalen Erzeugerring (Leibnitz, Steiermark Mitte, Deutschlandsberg, ALMO-Verein, Steirischer Fleischrinderverband – Styria Beef) sind aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder zwei Delegierte und für den Fall der Verhinderung der Delegierten zwei Ersatzdelegierte zu wählen. Aus dem Kreis der Direktkunden sind 38 Delegierte und für den Fall der Verhinderung für jeden Delegierten ein Ersatzdelegierter zu wählen. Verringert sich die Anzahl der regionalen Erzeugerringe, so wird die entsprechende Anzahl an Delegierten und Ersatzdelegierten zusätzlich aus dem Kreis der Direktkunden gewählt. Jedes Mitglied kann in der Versammlung zur Wahl der Delegierten Wahlvorschläge einbringen.
- e) In der Spartenversammlung der Sparte Leistungsprüfung und Qualitätssicherung sind von der Spartenversammlung aus dem Kreis der Kategorie Zuchtrinder 24 Delegierte und für den Fall der Verhinderung für jeden Delegierten ein Ersatzdelegierter zu wählen. In der Kategorie Zuchtrinder werden die Delegiertensitze auf die Rassenblöcke Fleckvieh, Brown Swiss, Holstein und Fleischrinder verteilt. Die Anzahl der Delegierten je Rasseblock orientiert sich am Rasseschlüssel auf Basis der Anzahl der vom Zuchtverband Rind Steiermark eG betreuten Herdebuchkühe. Im Rasseblock Fleischrinder sind die Nutzungsart Fleisch der Rasse Fleckvieh sowie die Generhaltungsrasen und Fleischrinderrassen, bei denen die Rind Steiermark eG die Betreuung der Züchter im Auftrag des Zuchtverbandes Fleischrinder Austria oder einer „Verantwortlichen Organisation (VO)“ mit Sitz in Österreich durchführt, gebündelt. Als Basis für die Ermittlung der Anzahl der Herdebuchkühe dient der letztverfügbare Jahresbericht.  
Jedes Mitglied kann in der Versammlung zur Wahl der Delegierten Wahlvorschläge einbringen.
- f) Die Wahl der Delegierten erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Wahlvorschläge für ein zu besetzendes Mandat zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- g) Bei der Spartenversammlung zur Wahl des/der Delegierten haben der Obmann oder ein anderes Vorstandsmitglied oder ein informierter Vertreter Bericht über die Tätigkeit der Genossenschaft zu erstatten. Ferner sollen alle Fragen, soweit sie die Belange der Genossenschaft und die Interessen der Mitglieder betreffen, beraten und erörtert werden, insbesondere die Vertretung der Mitglieder in den Organen der Genossenschaft. Beschlüsse können jedoch nur hinsichtlich der Wahl des/der Delegierten gefasst werden.
- (7) Über die Spartenversammlung zur Wahl des/der Delegierten ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, dem von ihm bestimmten Protokollführer und einem von der Versammlung zu wählenden Protokoll-Mitunterfertiger zu unterfertigen und unverzüglich dem Vorstand der Genossenschaft zuzuleiten ist.
- (8) Von der Abhaltung von Delegiertenversammlungen ist wieder abzugehen, wenn es die Delegiertenversammlung selbst beschließt oder es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

## **§ 16**

### **Einberufung der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag auf der Kundmachungstafel am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einberufung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an einen seiner Stellvertreter zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen, der dann die Einberufung vorzunehmen hat.
- (5) An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs. 4 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Raiffeisenverband Steiermark ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an der Generalversammlung durch seinen Vertreter in beratender Funktion teilzunehmen.

## **§ 17**

### **Einberufungsfrist**

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen, wobei der Tag der Bekanntmachung und der Tag der Generalversammlung nicht mitzuzählen sind.

## **§ 18**

### **Tagesordnung der Generalversammlung**

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

## **§ 19**

### **Vorsitz in der Generalversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Raiffeisenverbandes Steiermark zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

## **§ 20**

### **Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der Zehnte Teil der Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist (§ 8 (4) der Satzung).
- (2) Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten, ist sie beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Teilnahme von wenigstens zwei Drittel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten, die Beschlussfassung über die Umwandlung der Haftungsart, über die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile sowie über die Verschmelzung oder Spaltung bedarf der Teilnahme von wenigstens einem Drittel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

## **§ 21**

### **Beschlussfassung und Abstimmung**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, eine verhältnismäßige Spaltung, die Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- (3) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens 2 Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.

- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

## **§ 22**

### **Befugnisse der Generalversammlung**

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
  - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  - c) Änderung der Satzung;
  - d) Verschmelzung, Spaltung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes und Auflösung der Genossenschaft;
  - e) die Behandlung des Revisionsberichtes;
  - f) Wahl der Stimmzähler und des Protokollmitunterfertigers;
  - g) die Beschlussfassung, dass in Hinkunft die Generalversammlung als Delegiertenversammlung abzuhalten ist.

## **§ 23**

### **Wahlen**

- (1) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und die Obmann-Stellvertreter. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und die Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand gemäß der von ihm beschlossenen Wahlordnung nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen.
- (3) Die Wahlen erfolgen in einem Wahlgang.
- a) für den Vorstand:  
Die Generalversammlung kann beschließen, über die einzelnen Vorstandsmitglieder getrennt abzustimmen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter.
  - b) für den Aufsichtsrat:  
Die Generalversammlung kann beschließen, über die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder getrennt abzustimmen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die konstituierende Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates soll möglichst unmittelbar nach der Generalversammlung abgehalten werden. In der Einladung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Erfolgt die Einberufung nicht in dieser Weise, so ist das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates verpflichtet, die konstituierende Sitzung einzuberufen.

Die konstituierende Sitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Die Wahl erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit.

- (4) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
- (5) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (6) Als Funktionäre sind nur Personen wählbar, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

#### **IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 24**

##### **Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Als Geschäftsjahr der Genossenschaft gilt das Kalenderjahr.
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und – sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde – auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

##### **§ 25**

##### **Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung auf Basis eines Vorschlags des Vorstandes.

##### **§ 26**

##### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag auf der Kundmachungstafel am Sitz der Genossenschaft.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem, dem, dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

## **§ 27**

### **Schlichtungseinrichtungen**

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft, welche insbesondere bei Durchführung eines genehmigten Zuchtprogrammes entstehen, ist die verbandsinterne Schlichtungseinrichtung anzurufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Mitgliedern der Genossenschaft zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Streitschlichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Streitschlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied der Genossenschaft zur/zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Uneinigkeit über die/den Vorsitzende(n) entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, können nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung die ordentlichen Gerichte befasst werden. Ebenso können die ordentlichen Gerichte angerufen werden, wenn einer der Streitteile bzw. ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht innerhalb von vier Wochen nach Empfang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung durch den anderen Streitteil bzw. ein anderes Mitglied der Schlichtungseinrichtung erfüllt.

## **§ 28**

### **Liquidation**

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften einem ehemaligen Mitglied oder einer Person des Vertrauens in Verwahrung gegeben.
- (3) Ein nach Befriedung sämtlicher Gläubiger und Rückzahlung der auf die Geschäftsanteile einbezahlten Guthaben verbleibendes Genossenschaftsvermögen wird nicht an die Mitglieder ausgeschüttet, sondern ist von den Liquidatoren für gemeinnützige Zwecke der Rinderwirtschaft zu widmen.

## **§ 29**

### **Hinweis auf geschlechterbezogene Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der grammatikalisch männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich in Ausführung des Art. 7 B-VG auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 30**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
- (2) Vor einer beabsichtigten Satzungsänderung ist verpflichtend eine schriftliche Stellungnahme des Raiffeisenverbandes Steiermark einzuholen.

Traboch, am 15.05.2023

**Rind Steiermark eG**

